

**Gemeinde St. Leon-Rot
Rhein-Neckar-Kreis**

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Leon-Rot hat am 10.10.2017 die folgenden Förderrichtlinien beschlossen:

**Elektrische Antriebe für Hof- und Garagentore – Förderrichtlinien
der Gemeinde St. Leon-Rot**

Gerade im historisch gewachsenen Ortskern von St. Leon-Rot gibt es noch viele Grundstücke mit Hof- und Garagentoren, die über keinen elektrischen Antrieb zum Öffnen und Schließen verfügen. Dadurch ist zum einen die Nutzung der Hoffläche oder Garage als Stellplatzplatz unattraktiv, zum anderen muss das Fahrzeug zum Öffnen des Tores erst verlassen werden, wenn der Hof oder die Garage dennoch zum Parken genutzt wird. Dies führt in vielen Straßen zu Verkehrsbehinderungen und zu vermeidbarem Parkdruck durch zusätzlich an den Straßen abgestellte Autos der Anwohner.

Um hier Abhilfe zu schaffen, hat sich die Gemeinde entschlossen, durch eine gezielte Förderung einen Anreiz für den Einbau von elektrischen Antrieben für Hof- und Garagentore zu schaffen.

1. Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde St. Leon-Rot fördert mit dieser Richtlinie den Einbau von elektrischen Hof- und Garagentorantrieben im gesamten Gemeindegebiet.

2. Fördervoraussetzungen

- 2.1 Gefördert wird der Einbau von elektrischen Hof- und Garagentorantrieben im gesamten Gemeindegebiet. Einzelfallentscheidungen bleiben vorbehalten.
- 2.2 Das bestehende Hoftor darf maximal 2 m hinter der Gehweghinterkante, bzw. der Straßenkante bei nicht vorhandenem Gehweg stehen. Es darf bisher nicht über einen elektrischen Antrieb verfügen.
- 2.3 Gefördert wird der Einbau von elektrischen Hoftorantrieben auch bei Ersatz eines unter 2.2 genannten Hoftores. Die Förderung von Hoftoren bei Neubauten oder bei der erstmaligen Errichtung eines Hoftores ist nicht zulässig.
- 2.4 Das bestehende Garagentor ist weniger als 5 m hinter der Gehweghinterkante bzw. der Straßenkante bei nicht vorhandenem Gehweg entfernt. Es darf bisher nicht über einen elektrischen Antrieb verfügen.
- 2.5 Gefördert wird der nachträgliche Einbau von elektrischen Garagentorantrieben auch beim Ersatz eines unter 2.4 genannten Garagentor. Die Förderung von Garagentoren bei Neubauten oder bei der erstmaligen Errichtung eines Garagentores ist nicht zulässig.

*Elektrische Antriebe für Hof- und Garagentore – Förderrichtlinien der Gemeinde
St. Leon-Rot*

3. Förderumfang

- 3.1 Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Gemeinde St. Leon-Rot den Einbau von elektrischen Hoftorantrieben mit einem Fördersatz von 25% der Bruttokosten des Antriebs inklusive Einbau. Zugrunde gelegt werden nur die Kosten für den Antrieb, nicht für ein neues Hoftor.
Die maximale Förderung beträgt 500 €
- 3.2 Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Gemeinde St. Leon-Rot den Einbau von elektrischen Garagentorantrieben mit einem Fördersatz von 25% der Bruttokosten des Antriebs inklusive Einbau. Zugrunde gelegt werden nur die Kosten für den Antrieb, nicht für ein neues Garagentor.
Die maximale Förderung beträgt 150 €

4. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzung nicht.

Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaig notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

5. Antragsverfahren

- 5.1 Antragsberechtigte
Antragsberechtigte sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte). Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Fall ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung über die geplante Durchführung der Maßnahme beizufügen.
- 5.2 Bewilligungsstelle
Anträge werden bei der Verwaltung des Bauamtes der Gemeinde St. Leon-Rot bearbeitet.
- 5.3 Antragstellung
Die Antragstellung hat schriftlich vor Beginn des Einbaus des elektrischen Antriebs mit dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formular zu erfolgen. Es ist ein Kostenvoranschlag beizufügen.
- 5.4 Bewilligung
Der Zuschuss wird ausbezahlt, sobald die Rechnung für den elektrischen Hoftor- bzw. Garagentorantrieb im Original vorgelegt wird.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St. Leon-Rot, den 20.10.2017

gez. Dr. Eger, Bürgermeister